

Stellungnahme

zum Entwurf des Kerncurriculums für das Fach Englisch in den Schulformen des Sekundarbereich I

Vormerkungen

Die vorliegende Anhörfassung des Kerncurriculums für das Fach Englisch in den Schulformen des Sekundarbereichs I verfolgt die rot-grüne Einheitspolitik weiter. Eine grundsätzliche, differenzierungslose Vereinheitlichung lehnt der Philologenverband Niedersachsen weiterhin ab und spricht sich unmissverständlich für schulformbezogene Kerncurricula aus.

Vor den Sommerferien 2025 gab es bereits eine große Welle zu den schulformübergreifenden Curricula, die das Niedersächsische Kultusministerium für den Sekundarbereich I in Auftrag gegeben hat. Hierzu hat sich der Philologenverband Niedersachsen mit einer Vielzahl an niedersächsischen Fachverbänden ausgetauscht. Die Meinung ist einhellig: Wir brauchen in den curricularen Vorgaben eine gestufte innere Differenzierung und zwar auf mögliche Schulabschlüsse bezogen, also in drei Stufen. Andere Bundesländer haben es vorgemacht, hier muss und darf Niedersachsen keinen Sonderweg gehen. Es spricht auch überhaupt nichts dagegen, alle dann ausdifferenzierten Vorgaben in einer einzigen Broschüre zusammen zu veröffentlichen. Aber es kommt eben sehr darauf an, was im Einzelnen drinsteht.

Verschiedene Schulformen haben unterschiedliche pädagogische Ziele und Anforderungen. Ein einheitliches KC würde diese unterschiedlichen Bildungsziele nicht ausreichend berücksichtigen und führt zu einer Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler, da jede Schulform eigene Schwerpunkte setzt. Die hiesige Anpassung verstößt nach unserer Auffassung gegen das Niedersächsische Schulgesetz. Dieses Regelwerk differenziert den allgemeinen Bildungsauftrag in § 2 NSchG für die jeweiligen Schulformen in den §§ 6 ff. NSchG aus. Dies kann und darf das Land nicht verkennen.

Wir begrüßen daher zumindest, dass das vorliegende Kerncurriculum nun eine gewisse Differenzierung zugunsten des gymnasialen Bildungsgangs beinhaltet. In der praktischen Umsetzung werden aus der Praxis jedoch einige Punkte kritisch bewertet. Das Niedersächsische Kultusministerium ist hier daher gefordert, die Vorgaben so umzusetzen, dass die Übergänge zwischen den Schulformen transparent bleiben und auch die Anschlussfähigkeit an die gymnasiale Oberstufe sichergestellt ist.

Im Einzelnen

Die Einführung transversaler Kompetenzen (hier plurilinguale Kompetenz) in den Englischunterricht ist zwar „modern“, aber vor dem Hintergrund der vielfach und vielfältig heterogenen Lerngruppen zumindest fragwürdig. Die Fähigkeit, mehrere Sprachen und Sprachvarietäten flexibel nutzen zu können, um zu kommunizieren, zu vermitteln und kulturelle Erfahrungen zu verknüpfen ist erst nutzbar, wenn funktionale kommunikative Kompetenzen in dem Maße ausgebildet sind, dass sie eine Sprachnutzung ermöglichen. Dieser Zusammenhang fehlt im Entwurf. Auch wird weder aufgezeigt, welche sprachlichen Mittel notwendig sind, noch wie benötigte sprachliche Mittel und kommunikative Strategien umgesetzt bzw. erreicht werden sollen.

Der vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel, durch die Vereinheitlichung und Zusammenführung der bisherigen schulformbezogenen Kerncurricula, einen gemeinsamen Rahmen für den Englischunterricht in den Sekundarbereich I, zu schaffen. Gedacht wurde vom Grundsatz her abschlussbezogen. Jedoch treten folgende Unsicherheiten auf: Im Zeugniserlass wird ausgeführt, dass auf einem Abschlusszeugnis ein Vermerk über die erreichte Niveaustufe nach Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) zu hinterlegen ist. Diese ist im aktuell gültigen Erlass folgendermaßen für die einzelnen Schulformen für das Fach Englisch vorgesehen:

- Gymnasium: B1
- IGS/OBS: G-Kurs: A2/B1 und E-Kurs: B1
- Realschule: B1
- Hauptschule: A2/B1

In der Anhörfassung des KC werden allerdings für die einzelnen Schulformen für die einzelnen Kompetenzen unterschiedliche Niveaus aufgelegt:

- Gymnasium nach Jahrgang 10: alle Kompetenzen B1+
- IGS/OBS nach Jahrgang 10 (MAS): G-Kurs: A2+/B-Kurs: B1 und B1+
- Realschule nach Jahrgang 10 (MSA): B1 und B1+
- Hauptschule nach Jahrgang 9 (ESA): A2/Hauptschule nach Jahrgang 10 (MSA): A2+

Bereits im Denkansatz sind also erste Inkongruenzen mit anderen untergesetzlichen Vorgaben vorhanden.

Des Weiteren wirft das Ziel einer Zusammenführung und Vereinheitlichung fachliche und schulpraktische Fragen auf. Trotz unterschiedlicher Niveauvoraussetzungen ist es möglich, an Haupt- und Realschulen sowie auch an Schulen mit integrierten Lernsystemen, den Erweiterten Sekundarabschluss I zu erwerben. Dieser ermöglicht dann den Zugang in den Sekundarbereich II. Hier stellt sich die Frage nach der Gewährleistung der entsprechenden Anschlussfähigkeit.

Zwar wird unter Punkt 3.5 darauf Bezug genommen, indem konstatiert wird, dass „für die Lernenden, die eine Berechtigung zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe anstreben, Anforderungen gestellt werden, die über den mittleren Schulabschluss (MSA) hinausgehen“, allerdings wird an keiner Stelle des KC aufgezeigt, wie das in der Praxis realisiert werden soll. An derselben Stelle wird lediglich darauf hingewiesen, dass diese, je nach Schulform, entweder durch die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder den Erwerb des MSA mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nachgewiesen werden. So einfach durch die Proklamation auf dem Zeugnis kann der Nachweis in der Realität allerdings bei zielgleicher Unterrichtung nicht erfolgen.

Während die bisherigen Kerncurricula klare und verbindliche Orientierung hinsichtlich der jeweiligen Anspruchsniveaus boten, bleiben entsprechende Differenzierungen im neuen Entwurf häufig implizit oder werden vollständig an die einzelne Schule bzw. Fachkonferenz delegiert. Dies betrifft vor allem die Abgrenzung zwischen den einzelnen Schulformen in den einzelnen Kompetenzen für die jeweiligen Doppeljahrgänge.

Davon abgesehen, dass die erwarteten Kompetenzen grundsätzlich sehr allgemein gehalten sind, sind zum Teil keine oder nur geringe Unterschiede zwischen den einzelnen Niveaustufen des GER auszumachen (z.B. Punkt 3.2.6. Verfügen über sprachliche Mittel: Lexiko-Grammatik). Hier finden sich am Ende von Jahrgang 10 sowohl für das Gymnasium als auch für die Haupt- und Realschule die gleichen Items. Für das B1+-Niveau des Gymnasiums ist lediglich noch der letzte Punkt „grundlegende sprachliche Mittel zum Umgang mit Texten und Medien verwenden“ hinzugefügt.

Die Gefahr einer Nivellierung von Leistungsanforderungen erscheint weiterhin vorhanden, da schulformspezifische Ausschärfung kaum noch stattfindet.

Weiterhin fehlt inhaltliche Ausschärfung. Unter anderem ist auch der bereits erwähnte Punkt 3.2.6. (gleichmaßen für die anderen Schulformen und die anderen Kompetenzen) angefüllt mit sehr allgemeinen Formulierungen, die nur erahnen lassen, worum es sich inhaltlich handeln könnte. Hier wird die Arbeit der verbindlichen Konkretisierung wieder in die Fachkonferenzen der Schulen geschoben. Diese notwendige schulinterne Ausarbeitung von Inhalten, Leistungsmessung und Bewertungsmaßstäben entsprechend der Niveaudifferenzierung bedeutet einen erheblichen Mehraufwand, der im Entwurf weder ausreichend reflektiert noch durch verpflichtende Unterstützungsangebote flankiert wird.

Die Kompetenzen insgesamt werden sehr offen, überwiegend abstrakt und wenig operationalisiert formuliert. Dies entspricht zwar der gewollten Betonung pädagogischer Gestaltungsfreiheit, allerdings bleibt unklar, wie und in welchem Maße die Kompetenzen verbindlich in den Unterricht eingebracht werden sollen. Die unter Punkt 2 aufgeführten „*verbindlich erwarteten Lernergebnisse*“ werden nicht benannt. Auch wird unter Punkt 2 dargestellt, dass „*Die Bewältigung von Aufgaben gesichertes Wissen und die Beherrschung fachbezogener und fachübergreifender Verfahren voraussetzt*“, welche das konkret sind und wie diese im Unterricht sichergestellt werden sollen, lässt sich im KC nicht finden.

Hinweise zum bilingualen Unterricht fehlen gänzlich.

Auch wenn die Betonung digitaler Kompetenzen grundsätzlich positiv zu bewerten ist, stellt sich hinsichtlich der unter Punkt 3.4.5 erwähnten fremdsprachlichen digitalen Kompetenz die Frage, wie die Fülle der aufgeführten Punkte in einer Unterrichtszeit von 4 bzw. 3 Unterrichtsstunden pro Woche zu leisten ist.

Für den Bereich der Leistungsbewertung unter Punkt 4 irritiert insbesondere die Anmerkung, dass „*Unter Berücksichtigung der erworbenen Kompetenzen in der Grundschule darauf zu achten ist, dass im 5. Schuljahr eine stärkere Gewichtung auf das Hörverstehen und das audiovisuelle Verstehen gelegt wird*“. Dies ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere nicht vor dem Hintergrund, dass das „*spielerische Erlernen*“ einer Fremdsprache das Schreiben nicht ausschließt. Leider bringen erfahrungsgemäß die Schülerinnen und Schüler immer weniger gute Basis-Kenntnisse der deutschen Sprache aus der Grundschule mit. Dies kann allerdings nicht dazu führen, dass im Englischunterricht in Jahrgang 5 dem (richtigen) Schreiben eine geringe Bedeutung beigemessen wird.

Auch wird benannt, dass „*Zur Leistungsfeststellung zum einen die kontinuierliche Beobachtung der Lernenden und ihrer individuellen Lernfortschritte [...] zum anderen die Ergebnisse mündlicher, schriftlicher und ggf. fachspezifischer Lernkontrollen gehören*“, allerdings wird hier im ersten Punkt nicht benannt, an welchem Maßstab sich der individuelle Lernfortschritt und dessen Beurteilung jeweils orientieren soll.

Insgesamt besteht aus Sicht des Philologenverbandes Niedersachsen noch Anpassungsbedarf.

Hannover, Februar 2026